



Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung



Präambel

Bund und Länder verständigen sich auf einen Handlungsleitfaden, der den Rückkehrberatungsstellen bundesweit als Grundlage für die Beratung dienen soll. Diese praktische Arbeitshilfe bildet den Rahmen, um einheitliche Informations- und Qualitätsstandards in der Rückkehrberatung zu erreichen, damit alle Personen, die eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen, eine Entscheidung aufgrund gleichlautender, fundierter Informationen treffen können. Neben den Förderprogrammen des Bundes, die in diesem Dokument schwerpunktmäßig beleuchtet werden, sind auch die etwaigen Förderprogramme der jeweiligen Länder und deren Voraussetzungen zu berücksichtigen. Die Länder können basierend auf diesem Rahmenwerk ihre jeweils landesspezifischen Anforderungen ergänzend den Rückkehrberatungsstellen zur Verfügung stellen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Zielgruppen der Rückkehrberatung	6
2. Rückkehrberatungsstellen/antragsübermittelnde Stellen	6
3. Informationsprozess über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr und einer individuellen Rückkehrberatung.....	7
4. Umfassende und individuelle Rückkehrberatung.....	8
4.1 Ziel des Beratungsgesprächs.....	8
4.2 Vorbereitung auf das Beratungsgespräch.....	9
4.3 Beratungsgespräch	10
4.3.1 Beseitigung möglicher Sprachbarrieren.....	10
4.3.2 Individuelles, umfassendes Beratungsgespräch.....	10
4.3.3 Dokumentation und Datenschutz	13
5. Organisation der Ausreise	13
5.1 Kommunikation mit (anderen) Behörden im Zuge der Ausreise.....	13
5.1.1 Besonderheiten bei Dublinfällen	14
5.2 Ausreisenachweise.....	15
5.3 Notwendige Dokumente.....	15
5.4 Schulden und Straftaten	16
5.5 Rückkehrförderung beantragen	17
5.6 Einbeziehung von begleiteten Kindern in die Rückkehrberatung.....	19
5.7 Abmeldung und Auflösung von Verträgen	20
5.8 Organisation der Fahrt vom Wohnort zum Flughafen oder Busbahnhof.....	21
5.9 Auszahlung der Reisebeihilfe und Aushändigung der Dokumente.....	21
6. Vulnerable Gruppen.....	21
6.1 Unbegleitete Minderjährige	23
7. Förderung einer nachhaltigen Reintegration.....	23
8. Verbindlichkeit getroffener Hilfszusagen und Vereinbarungen.....	26
9. Qualitätsmanagement.....	27
9.1 Qualifizierung und Vernetzung von Rückkehrberatenden.....	27
9.2 Monitoring	28
10. Öffentlichkeitsarbeit von Rückkehrberatungsstellen	29
Anhang – Weiterführende Informationen (nicht abschließend)	30
Impressum.....	33

Abkürzungsverzeichnis

ABH – Ausländerbehörde

ArgeFlü – Arbeitsgemeinschaft Migration und Flüchtlingsfragen

AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

AufenthG – Aufenthaltsgesetz

AÜS – Antragsübermittelnde Stelle

AZR – Ausländerzentralregister

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

CFS – Country Fact Sheets

DIMAK – Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere

DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung

ERRIN – European Return and Reintegration Network

GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

GÜB – Grenzübertrittsbescheinigung

HKL – Herkunftsland

IntegPlan – Integrierte Rückkehrplanung

IOM – Internationale Organisation für Migration

JRS-Programm – Joint Reintegration Services

LGBTIQ – Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer

MEDA – Medical Assistance

Melonet – The Medical Logistics Network

NGO – Nichtregierungsorganisation

OAM – Online-Antragsmodul

OFR – Option Freiwillige Rückkehr

REAG/GARP – Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme

RfG – www.ReturningfromGermany.de

RIAT – Reintegration Assistance Tool

RkVM – Rückkehrvorbereitende Maßnahmen

RVM – Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen

SGB – Sozialgesetzbuch

UMC – unaccompanied migrant children (unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten)

ZIRF – Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung

1. Zielgruppen der Rückkehrberatung

Zielgruppen der Rückkehrberatung sind insbesondere:

1. Ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige,
2. Drittstaatsangehörige ohne oder mit geringer Bleibeperspektive vor und während des laufenden Asylverfahrens,
3. sonstige Drittstaatsangehörige, die freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland (HKL) oder einen aufnahmebereiten Drittstaat zurückkehren möchten sowie
4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind.

2. Rückkehrberatungsstellen/antragsübermittelnde Stellen

Zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr beraten bundesweit verschiedene staatliche und nichtstaatliche Akteure. Hierbei kann es sich zum Beispiel um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Sozial- oder Ausländerbehörden (ABH), Wohlfahrtsverbände, Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder andere Organisationen handeln. Unter dem Informationsportal zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration www.ReturningfromGermany.de (RfG)¹ lassen sich für Rückkehrinteressierte individuell wohnortnahe Rückkehrberatungsstellen inklusive Kontaktmöglichkeiten abrufen. Sofern eine Rückkehrberatungsstelle noch nicht auf RfG erfasst ist, kann diese eigeninitiativ ihre Kontaktdaten dem RfG-Team per E-Mail an ReturningfromGermany@iom.int zur Veröffentlichung auf RfG mitteilen. Im Übrigen wird auf Punkt 10 (Öffentlichkeitsarbeit von Rückkehrberatungsstellen) verwiesen.

Antragsübermittelnde Stellen (AÜS) sind solche Rückkehrberatungsstellen, die zur Aufnahme und Übermittlung von Anträgen auf Förderung aus dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP² an IOM berechtigt sind. Dabei kann es sich u. a. um ABH, Sozialämter, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, (Zentrale) Rückkehrberatungsstellen oder sonstige Fachberatungsstellen handeln.³

Nicht jede Rückkehrberatungsstelle ist als AÜS bei IOM registriert. Zur Registrierung einer Rückkehrberatungsstelle als AÜS ist eine E-Mail an IOM erforderlich. Im Anschluss setzt sich IOM mit der anfragenden Rückkehrberatungsstelle in Verbindung, um die für den Registrierungsprozess notwendigen Informationen (unter anderem Hauptansprechperson, Bankverbindung zur Abwicklung der Rückerstattungen an die AÜS) zu erfragen. Darüber hinaus erfolgt im Registrierungsprozess eine Beteiligung des betroffenen Landes.

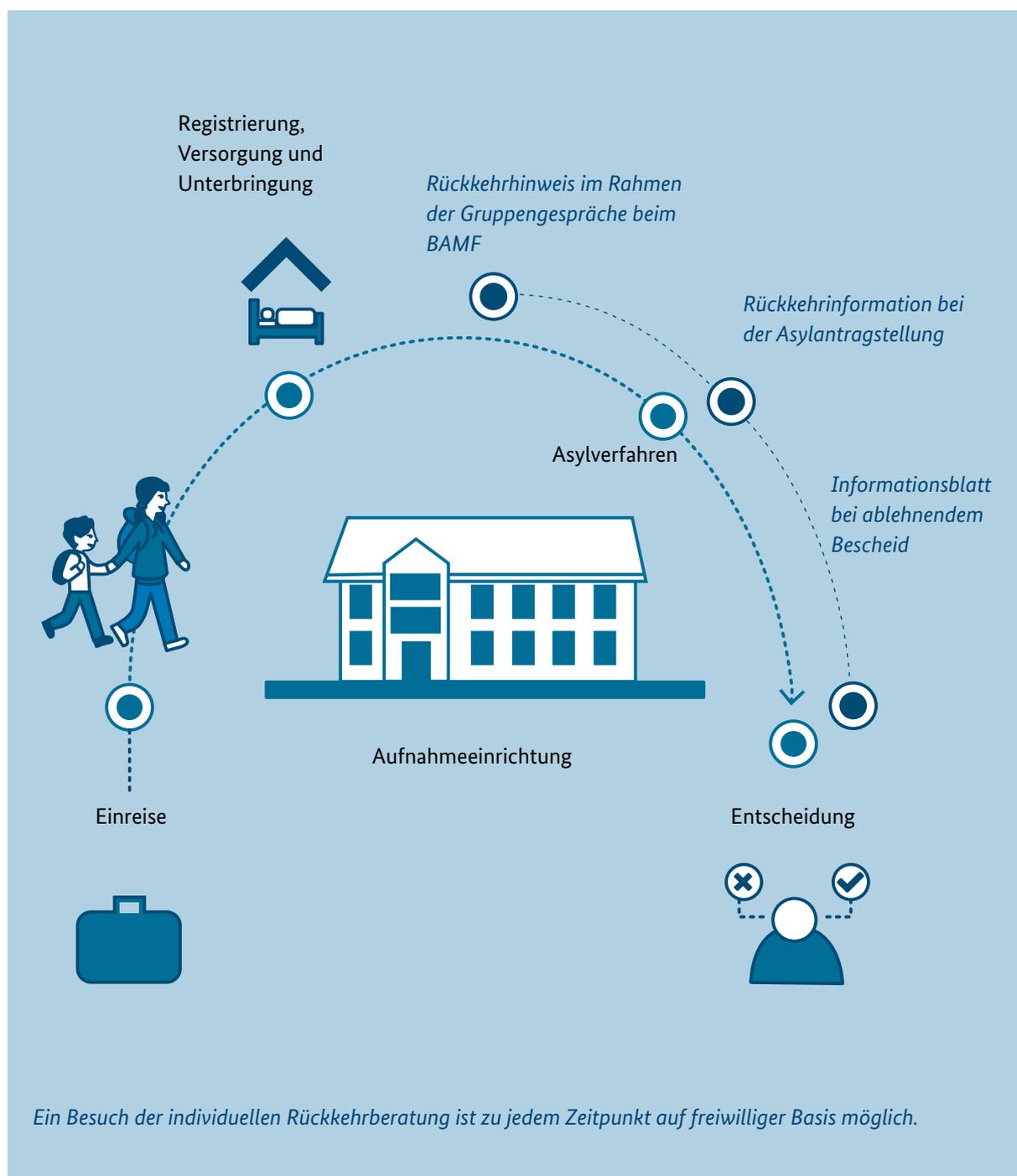
1 Das Informationsportal www.ReturningfromGermany.de wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des BAMF betrieben.

2 Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP); Die Förderung erfolgt durch das BAMF im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gemeinsam mit den Ländern und wird durch IOM umgesetzt.

3 Aktuelle AÜS sind auf RfG einsehbar.

3. Informationsprozess über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr und einer individuellen Rückkehrberatung

Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens werden alle Asylsuchenden grundsätzlich über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr vom BAMF informiert. Eine individuelle Rückkehrberatung kann jederzeit, unabhängig von einer etwaigen Bleibeperspektive, auch schon vor und während des laufenden Asylverfahrens auf Eigeninitiative Rückkehrinteressierter in Anspruch genommen werden.



Informationsvermittlung durch das BAMF im Zuge des Asylverfahrens

Das BAMF weist im Zuge des Asylverfahrens an mehreren Stellen auf die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr hin. Die Verzahnung von Rückkehrhinweis (BAMF)⁴, Rückkehrinformation (BAMF)⁵ und individueller Rückkehrberatung (staatliche und nichtstaatliche Stellen) ermöglicht es, dass aufgrund fachlich fundierter Informationen eine nachhaltige Entscheidung für eine freiwillige Ausreise getroffen werden kann und ist ein Faktor für eine gute Planung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise.

Auch die Länder weisen in ihren jeweiligen Strukturen auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und auf die individuelle Rückkehrberatung hin.

Anlassbezogen kann auch zu Weiterwanderungsabsichten in einen aufnahmebereiten Drittstaat beraten werden.

4. Umfassende und individuelle Rückkehrberatung

4.1 Ziel des Beratungsgesprächs

Die Rückkehrberatung orientiert sich am Aufenthaltsstatus beziehungsweise der Aufenthaltsperspektive der Klientinnen und Klienten sowie deren aktueller Lebenssituation. Insbesondere Drittstaatsangehörige, die ausreisepflichtig sind, sollen darin unterstützt werden, Deutschland freiwillig und in Würde zu verlassen. Zu Beginn des Beratungsgesprächs wird die zu beratende Person eventuell noch keinen Entschluss getroffen haben, ob tatsächlich eine Rückkehr in das HKL oder die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat für sie in Frage kommt. Daher soll die Rückkehrberatung die individuellen Möglichkeiten der Rückkehr und nachhaltigen Reintegration im Zielland und deren Förderung aufzeigen und insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen die Vorteile, die in einer freiwilligen Rückkehr liegen, darlegen. Die Rückkehrberatung sollte Ausreisepflichtigen und Rückkehrinteressierten umfangreiche Informationen vermitteln, damit diese eine fundierte Entscheidung treffen können.

Die oder der Rückkehrberatende weist sowohl auf den Vorrang und die Vorzüge der freiwilligen Ausreise als auch auf die gesetzlich vorgesehene zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung) und deren Folgen hin. So ist gegen Abgeschobene ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Die Kosten der Abschiebung sind grundsätzlich von den Abgeschobenen zu tragen.

Rückkehrinteressierten ist zu erläutern, dass auf ein bestehendes Aufenthaltsrecht und einen gegebenenfalls bestehenden Schutzstatus zu verzichten ist.

Personen im laufenden Asylverfahren oder in sonstigen Verwaltungsverfahren, die auf einen Verbleib im Bundesgebiet gerichtet sind, sind im Falle der Einwilligung zur freiwilligen Rückkehr auf die Notwendigkeit der Rücknahme des Asylantrages und sonstiger Anträge sowie des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen.

4 Das BAMF informiert Asylsuchende in Gruppengesprächen über den Ablauf des Asylverfahrens und weist dabei unter anderem neutral auf Rückkehrmöglichkeiten und das individuelle Rückkehrberatungsangebot hin.

5 Im Rahmen der Asylantragstellung werden alle volljährigen Personen allgemein, neutral und unabhängig von den Erfolgsaussichten des Asylantrages über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sowie die herkunftslandspezifischen Fördermöglichkeiten informiert. Darüber hinaus wird für eine qualifizierte und individuelle Rückkehrberatung an die nächstgelegene Rückkehrberatungsstelle verwiesen.

4.2 Vorbereitung auf das Beratungsgespräch

Vor dem Erstberatungsgespräch informiert sich die oder der Rückkehrberatende – soweit zu diesem Zeitpunkt bereits möglich – über die Fördermöglichkeiten im jeweiligen Einzelfall. RfG bietet einen aktuellen Überblick über spezifische Förderprogramme und -projekte sowohl für die Staatsangehörigen der verschiedenen HKL als auch in den jeweiligen Zielländern. Auch die Internetseite www.startfinder.de⁶ bietet dazu weitere Informationen zu bestimmten Zielländern an. Zudem können Informationen zu etwaigen Landesförderprogrammen auch auf den jeweiligen Webseiten der Länder eingeholt werden.



Vorbereitung auf das Beratungsgespräch

Für das Beratungsgespräch benötigte Unterlagen (zum Beispiel Informationsblätter in der jeweiligen Landessprache) sollten durch die Rückkehrberatende oder den Rückkehrberatenden bereitgelegt werden (insbesondere Informationen auf RfG und www.startfinder.de).

⁶ www.startfinder.de ist eine von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betriebene Website.

4.3 Beratungsgespräch

4.3.1 Beseitigung möglicher Sprachbarrieren

Damit die an einer freiwilligen Ausreise interessierten Personen eine auf Informationen gestützte Entscheidung treffen können, ist darauf zu achten, dass eine gute Verständigung gesichert ist, sofern die zu beratende Person der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtig ist. Die Frage der Verständigung sollte – soweit möglich – bereits im Vorfeld der Beratung geklärt werden. Eine gute Verständigung kann gegebenenfalls durch die Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers ermöglicht werden, die oder der das Beratungsgespräch in die jeweilige Landessprache oder, falls eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler nicht zeitnah organisiert werden kann, in einer der Person gängigen Sprache dolmetscht. Geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler können zum Beispiel auch Integrationslotsen und ehrenamtliche Begleitende sein. Ein Dolmetschen durch ein Familienmitglied könnte dagegen eher ungeeignet sein. Insbesondere minderjährige Kinder sollten nicht zum Dolmetschen eingesetzt werden, es sei denn, die Eltern haben zugestimmt. Falls keine geeignete Sprachmittlerin oder kein geeigneter Sprachmittler in Präsenz vorhanden ist, kann auch auf einen telefonischen oder online Dolmetscherdienst zurückgegriffen werden.

Die oder der Rückkehrinteressierte kann zu der Beratung eine Vertrauensperson mitnehmen. Die Wortmeldungen der Vertrauensperson sind ebenfalls zu dolmetschen. Es ist darauf zu achten, dass das Gespräch vornehmlich mit der rückkehrinteressierten Person zu führen ist.

4.3.2 Individuelles, umfassendes Beratungsgespräch

Für die Beratung ist ein vertraulicher Rahmen zu wählen. Sofern die oder der Rückkehrinteressierte es wünscht, kann die Rückkehrberatung in der Regel zunächst anonym erfolgen. Jedoch kann die Anonymität dann nicht mehr gewährleistet werden, wenn es zur Antragstellung kommt und die Organisation der Ausreise beginnt.

Im Rahmen der Rückkehrberatung sollte unter Berücksichtigung der individuellen Aufenthaltssituation umfassend sowohl auf die Bedürfnisse und Bedarfe als auch auf die Potenziale und Fähigkeiten der und des Einzelnen eingegangen werden. Bei Familien sollten alle Familienmitglieder in die Beratung einbezogen werden. Der individuelle aufenthaltsrechtliche Status wird bei der Rückkehrberatung ebenfalls berücksichtigt. Die oder der Rückkehrberatende zeigt auf der Grundlage der vorhandenen Hilfsangebote die individuellen Unterstützungsmöglichkeiten auf und erläutert die notwendigen Schritte. Zwischen der oder dem Rückkehrberatenden und der oder dem Rückkehrinteressierten sollte eine Vertrauensbasis geschaffen werden, sodass Hoffnungen und Wünsche hinterfragt und berücksichtigt, individuelle Rückkehrhindernisse diskutiert und realistische Optionen aufgezeigt werden können.

Im Rahmen der Beratung werden die persönlichen Lebensumstände abgefragt (Wohnung, Arbeit, Schule, berufliche Qualifikationen, Gesundheit, soziale und familiäre Verhältnisse, aufnehmende soziale Gruppe im Zielland und andere relevante Merkmale) und – sofern möglich – die aktuelle Situation im Zielland berücksichtigt.

Rückkehrberatungsstellen haben in der Regel die Möglichkeit, über das ZIRF⁷-Counselling für die personenbezogene Beratung individuelle Anfragen zur medizinischen Versorgung, zur sozialen Situation oder zur Arbeitsmarktlage im Zielland zu stellen. Dies kann über das Online-Antragsmodul (OAM) oder per E-Mail zirfcounselling@iom.int erfolgen. Die Antwort wird vor Ort von der jeweiligen IOM-Mission recherchiert, beantwortet und anschließend an die Rückkehrberatungsstelle weitergeleitet. Bereits beantwortete Individualanfragen zu bestimmten Zielländern und Themengebieten werden anonymisiert und fortlaufend in der

7 ZIRF – Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung

ZIRF-Datenbank auf RfG aktualisiert. Über die Suchmaske kann nach spezifischen Anfragen zu bestimmten Zielländern und Themenbereichen gesucht werden. Weitere Informationen zu diesem Angebot befinden sich auf RfG.



Umfassende Rückkehrberatung

Ebenfalls sind auf RfG die länderspezifischen Informationsblätter (Country Fact Sheets, CFS) für viele Zielländer abrufbar. Diese sind in Deutsch, Englisch sowie der jeweiligen Landessprache verfügbar. Die in den CFS enthaltenen Informationen umfassen zumeist folgende Bereiche: Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Sozialwesen, Bildung, Kinder, Kontaktinformationen und nützliche Links zu Organisationen und Unterstützungsmöglichkeiten im Zielland. Für welche Zielländer CFS abrufbar sind, kann auf RfG eingesehen werden. Weitere Informationen zu zahlreichen Zielländern finden sich auch auf der Website www.integplan.de⁸.

Bei der Beratung informiert die oder der Rückkehrberatende über die Rückkehr- und Reintegrationsprogramme von Bund und Ländern (zum Beispiel Voraussetzungen, Ablauf, mögliche Fördersummen), teilt bei Bedarf und, sofern vorhanden, in der jeweiligen Landessprache Informationsmaterial aus und weist auf RfG hin.

⁸ IntegPlan – Integrierte Rückkehrplanung

In einigen Zielländern wird eine virtuelle Beratung (Virtual Counselling) angeboten. Dies ist in geeigneten Fällen eine empfehlenswerte Möglichkeit, um insbesondere das Vertrauensverhältnis in der Beratung zu stärken oder um das bereits bestehende Beratungsangebot um eine zusätzliche Beratungsmöglichkeit in der Landessprache der oder des Rückkehrinteressierten zu ergänzen. Eine Übersicht zum aktuellen virtuellen Beratungsangebot inklusive Kontaktmöglichkeiten steht auf RfG zur Verfügung.

Darüber hinaus kann es für Rückkehrinteressierte bereits vor der geplanten Ausreise und nach der Förderzusage sinnvoll sein, Kontakt zu rückkehr- und reintegrationrelevanten Organisationen im Zielland aufzunehmen. Das ist beispielsweise im Kontext des europäischen JRS-Programms⁹ sinnvoll. Eine Kontaktaufnahme mit dem JRS-Reintegrationspartner wird bereits vor der Ausreise empfohlen, um Termine abzusprechen oder vorab offene Fragen und kurzfristige Bedarfe zu klären. Die entsprechenden Kontaktdaten sind nach der Bewilligung des JRS-Antrags im ausgestellten Förderzertifikat und in den auf RfG abrufbaren JRS-Länderinformationsflyern zu finden. Das Förderzertifikat steht ausschließlich über das Datenmanagementsystem RIAT¹⁰ zum Download zur Verfügung. Die im Förderzertifikat enthaltene JRS-Nummer ist für die direkte Kommunikation zwischen den Rückkehrinteressierten und den JRS-Reintegrationspartnern wichtig.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich über die Reintegrationsscouts der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in den jeweiligen Ländern und über die Website www.startfinder.de Informationen einzuholen. Die Reintegrationsscouts im Auftrag des BMZ bieten insbesondere virtuelle sogenannte Pre-departure Calls mit den Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in ausgewählten Zielländern an. Über die Pre-departure Calls können individuell an die Bedarfe der oder des Rückkehrinteressierten angepasste Angebote zur beruflichen, wirtschaftlichen und psychosozialen Unterstützung aufgezeigt werden. Die Rückkehrinteressierten beziehungsweise deren Rückkehrberatende erhalten darüber hinaus von den Reintegrationsscouts ein schriftliches Informationspaket mit konkreten Angeboten sowie ein Einladungsschreiben zur Weiterbetreuung durch die Beratungszentren vor Ort.

Die Kooperation mit dem zuständigen Reintegrationsscout der GIZ ist für die freiwillige Rückkehr in Zielländer möglich, in denen Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration (in Albanien, Kosovo und Serbien als DIMAK¹¹ bekannt) im Auftrag des BMZ existieren (siehe hierzu Punkt 7).

Rückkehrberatung findet in der Regel nicht innerhalb nur eines einzigen Beratungsgesprächs statt. Erfahrungsgemäß erfordert es insbesondere in den Fällen, in denen eine freiwillige Ausreise stattfindet, mehrere Beratungsgespräche bis die rückkehrende Person den Entschluss zur Ausreise trifft und so die Ausreise und die damit einhergehende Vorbereitung und Organisation erfolgen. Entsprechend sind Folgeberatungsgespräche zu vereinbaren. In diesen werden die Pläne zur freiwilligen Ausreise näher konkretisiert und vorbereitet. In schwierigen Fällen kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung bei anderen Rückkehrberatungsstellen einzuholen. Dies kann etwa auch länderübergreifend über die Austauschfunktion „Forum“ von IntegPlan¹² in digitaler Form erfolgen. Neben der Übersicht der Rückkehrberatungsstellen auf RfG verfügen die zuständigen Ministerien der Länder über Übersichten ihrer Rückkehrberatungsstellen, die abgerufen werden können. Im Übrigen wird auf Punkt 9.1 verwiesen.

9 JRS-Programm – Joint Reintegration Services; Als Fortführung des ERRIN (European Return and Reintegration Network) -Projekts wurde zum 01.04.2022 das JRS-Programm gestartet. Das Europäische Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerk war eine Arbeitsgemeinschaft aus 17 EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten, Frontex sowie der EU-Kommission und endete zum 30.06.2022.

10 RIAT - Reintegration Assistance Tool

11 DIMAK – Deutsches Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere

12 Nicht alle Länder sind im IntegPlan-Verbund vertreten.

4.3.3 Dokumentation und Datenschutz

Der Inhalt des Beratungsgesprächs soll dokumentiert werden. Von den vorgelegten Dokumenten sollen Kopien angefertigt werden.

Die bei der Rückkehrberatung erfolgende Erhebung von personenbezogenen Daten und die notwendige Übermittlung dieser Daten an Dritte findet unter Beachtung des geltenden allgemeinen und besonderen Datenschutzrechtes (Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO], Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz, Aufenthaltsgesetz) statt. Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten und eine Schweigepflichtentbindung für die Kommunikation mit Dritten (zum Beispiel Abstimmung mit der zuständigen ABH) ist von den zu beratenden Personen zu Beginn des Beratungsprozesses einzuholen. Dies gilt nicht, solange eine anonyme Beratung gewünscht ist. Sofern die Datenschutzerklärung ausschließlich in Deutsch vorliegt, sollte diese möglichst von einer anwesenden Sprachmittlerin oder einem anwesenden Sprachmittler übersetzt werden.

Die Rückkehrberatungsstelle sollte sich für die Erstellung einer Datenschutzerklärung mit der oder dem zuständigen Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen.

Gemäß §§ 86a, 87 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht für öffentliche Stellen sowie private Träger, die über staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen entscheiden, bei Bewilligung der Förderung eine Pflicht zur Datenübermittlung an die zuständige Ausländerbehörde. Als Arbeitshilfe dienen hierzu die vom Bund zur Verfügung gestellten Dokumente (zum Beispiel Meldebogen).

5. Organisation der Ausreise

Die Rückkehrberatung umfasst auch die Unterstützung bei der Organisation der Ausreise. Notwendige Akteure (zum Beispiel ABH, Sozialamt) sind bei der Ausreiseplanung frühzeitig einzubeziehen.

5.1 Kommunikation mit (anderen) Behörden im Zuge der Ausreise

Die Organisation der Ausreise berührt regelmäßig die Zuständigkeiten verschiedener Behörden.

Während das BAMF als Bundesbehörde über den Asylantrag entscheidet, ist die nach Landesrecht zuständige ABH für den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten zuständig. Die Rückkehrberatungsstelle (siehe hierzu Punkt 2) soll die zuständige ABH unverzüglich über die konkret geplante Ausreise informieren. Ein reger Austausch mit der verantwortlichen Behörde ist besonders wichtig, wenn Rückkehrinteressierte vollziehbar ausreisepflichtig sind und bereits eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wurde. Dann muss mit der zuständigen ABH als Herrin des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung Kontakt aufgenommen werden, um gegebenenfalls eine Fristverlängerung (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Richtlinie 2008/115/EG¹³, § 59 Absatz 1 Satz 4 AufenthG) zu erörtern, wenn ansonsten ein reibungsloser Ablauf bei der Durchführung der freiwilligen Ausreise nicht möglich wäre. Die ABH ist an die ausländerrechtlichen Entscheidungen des BAMF oder der Verwaltungsgerichte gebunden und kann nicht in jedem Fall die Ausreisefrist verlängern. Einen Rechtsanspruch auf Rückkehr- und Reintegrationsleistungen haben Rückkehrinteressierte hingegen nicht. Im Zweifel hat die ABH aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung zu vollziehen, obwohl die ausreisepflichtige Person ihr Interesse an einer freiwilligen Ausreise gegenüber einer Beratungsstelle bereits bekundet hat. Dies kann durch klare Kommunikation untereinander zumeist vermieden werden.

13 Rückführungsrichtlinie

Die Information an die zuständige ABH setzt voraus, dass im Zuge der Rückkehrberatung von der oder dem Rückkehrinteressierten vorab eine Datenschutzerklärung und eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnet wurde (siehe hierzu Punkt 4.3.3). Eine transparente Kommunikation zwischen der Rückkehrberatungsstelle, der ABH und der oder dem Rückkehrinteressierten liegt zu jedem Zeitpunkt der Beratung im Interesse aller Beteiligten und kann dazu beitragen, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die für die leistungsrechtliche Versorgung zuständige Behörde ist über die geplante Ausreise zu informieren. Die Rückkehrberatungsstelle soll die Rückkehrende oder den Rückkehrenden darauf hinweisen, dass die oder der Betreffende eigeninitiativ verpflichtet ist, die geplante Ausreise unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der jeweiligen Leistungsbehörde mitzuteilen, falls Sozialleistungen bezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine relevante Änderung in den Verhältnissen im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) erst dann gegeben ist, wenn sich die geplante Ausreise konkretisiert hat und terminiert wurde (zum Beispiel durch eine Flugbuchung).

Welche Behörde für die Gewährung von Sozialleistungen zuständig ist, hängt davon ab, ob die Betreffenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder dem Zwölften Buch (XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Wenn Personen während des Asylverfahrens freiwillig ausreisen möchten und sie ihren Asylantrag zurückgenommen haben, sind sie als Ausreisepflichtige gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG bis zur tatsächlichen Ausreise weiterhin leistungsberechtigt.

Sofern das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist, ist eine persönliche oder schriftliche Asylantragsrücknahme gegenüber dem BAMF erforderlich. Diese kann gegenüber jeder Außenstelle des BAMF, unabhängig von deren Bearbeitungszuständigkeit, abgegeben werden. Eine Rücknahme des Asylantrages kann auch unter Einverständnis zur Weiterleitung an das BAMF gegenüber der ABH zur Niederschrift erklärt werden. Die ABH ist zur unverzüglichen Weiterleitung an das BAMF verpflichtet. Die Rücknahme wird erst mit Eingang beim Bundesamt wirksam. Rückkehrinteressierte erklären mit der Antragsrücknahme den Verzicht auf Rechtsmittel und die Rücknahme von Rechtsbehelfen sowie ihr Einverständnis mit der etwaigen Weiterleitung an das zuständige Verwaltungsgericht.

Rückkehrberatungsstellen sollen Rückkehrinteressierte hierüber informieren. Dies gilt auch für die Beendigung weiterer Verfahren wie zum Beispiel Rechtsschutzverfahren.

Rückkehrinteressierten ist zu erläutern, dass auf ein bestehendes Aufenthaltsrecht und einen gegebenenfalls bestehenden Schutzstatus zu verzichten ist.

5.1.1 Besonderheiten bei Dublinfällen

Drittstaatsangehörige können trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sogenannte Dublin III-Verordnung) in ihr HKL oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat (nicht Dublin-Staat) freiwillig ausreisen. Zuvor müssen sie alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass sie freiwillig in ihr HKL oder einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat ausreisen möchten (Rücknahmeerklärung). Sie können für eine solche Ausreise ebenfalls Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen. Die zuständige ABH ist in diesen Fällen unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr in das HKL oder in einen sonstigen aufnahmebereiten Drittstaat zu informieren. Der Ausreisezeitpunkt sollte mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Überstellungsfrist eingeplant werden, um sicherzustellen, dass, falls die freiwillige Ausreise doch nicht stattfindet, die Dublin-Überstellung noch fristwährend organisiert werden kann.

Bei Personen, die sich noch im Dublin-Zuständigkeitsbestimmungsprozess befinden, ist ebenfalls die zuständige ABH unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr zu informieren. Für die Rückkehrberatende oder den Rückkehrberatenden ist bei der Ausreiseorganisation zu beachten, dass das Dublin-Verfahren bis zur erfolgten Ausreise weiterbetrieben wird.

Eine freiwillige Ausreise im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG¹⁴ in einen Mitgliedstaat als Dublin-Überstellung ist nicht möglich.

5.2 Ausreisenachweise

Die Beendigung des bisherigen Aufenthalts der oder des Rückkehrenden muss der zuständigen ABH bekannt sein, um von ihr erfasst werden zu können. Die ABH stellt zum Zwecke der Ausreise eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aus. Dazu kann sich die AÜS entweder eine Vollmacht zur Ausstellung einer solchen GÜB von der oder dem Rückkehrenden ausstellen lassen oder die rückkehrende Person tritt selbst an die ABH heran.

Die GÜB muss bei der Ausreise über einen deutschen Flughafen bei der Bundespolizei und bei einer Landausreise oder der Ausreise über einen nicht deutschen Flughafen bei einer deutschen Auslandsvertretung im Zielland persönlich abgegeben werden.

So ist es möglich, die Beendigung des bisherigen Aufenthalts der oder des Rückkehrenden verlässlich zu dokumentieren. Auch andere Nachweise der Ausreise (zum Beispiel Bestätigung des Busunternehmens oder der Airline, Bestätigung der IOM) sind möglich und können im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst werden.

5.3 Notwendige Dokumente

Im Rahmen der Beratung wird das Vorliegen der für die Ausreise notwendigen und zugelassenen Reisedokumente (gültiger Reisepass, Passersatz oder ein sonstiges anerkanntes Dokument, das die Rückkehrinteressierte oder den Rückkehrinteressierten zur Rückkehr berechtigt) abgefragt. Auch Atteste beziehungsweise medizinische Unterlagen, gegebenenfalls Zeugnisse, auch Schulzeugnisse der mit ausreisenden Kinder oder Geburtsurkunden sollten mitgeführt werden.

Sofern kein gültiges Reisedokument vorliegt, muss dieses beantragt werden. Rückkehrinteressierte sind, wie alle Ausländerinnen und Ausländer, gesetzlich verpflichtet, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zu besitzen und auf Nachfrage der ABH auszuhändigen. Von der ABH einbehaltene Reisedokumente werden in Absprache mit der Rückkehrberatungsstelle in der Regel erst kurz vor der Ausreise ausgehändigt. Bei Nichtbesitz ist der oder die Rückkehrinteressierte verpflichtet, sich ein Reisedokument zu beschaffen. Für die Ausstellung eines Reisepasses, Passersatzpapiere oder eines sonstigen Dokuments, das die Rückkehrinteressierte oder den Rückkehrinteressierten zur Rückkehr berechtigt, ist in der Regel die jeweils zuständige Auslandsvertretung im Bundesgebiet zuständig. Dazu nimmt sie oder er Kontakt mit der zuständigen Botschaft oder dem Konsulat auf. Viele Staaten bieten ausführliche Informationen zur Beschaffung eines Reisedokuments auf ihrem Internetauftritt. Nur in sehr wenigen Fällen ist es Rückkehrinteressierten nicht möglich oder nicht zumutbar, sich Reisedokumente zu beschaffen. Die Beweispflicht hierfür liegt bei den Rückkehrinteressierten. Die Feststellung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hingegen obliegt der ABH. Bei durch die rückkehrinteressierte Person vorgetragener Unmöglichkeit einer persönlichen Beschaffung können Rückkehrende gegebenenfalls durch die ABH und sonstige staatliche Stellen unterstützt werden. Auch die Rückkehrberatung kann bei der Passbeschaffung unterstüt-

14 Rückführungsrichtlinie

zen, indem sie Informationen einholt, mit der Botschaft Kontakt aufnimmt oder in sonstiger Weise berät. Für manche Zielländer besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines durch die deutschen Behörden ausgestellten Dokumentes, sofern es zur Einreise in das Zielland berechtigt. Dies sollte vor der Ausreise geklärt werden.

Die Kosten für die Fahrt zur Botschaft beziehungsweise zum Generalkonsulat und für das Reisedokument sind in der Regel über § 6 Absatz 1 AsylbLG (verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht) gedeckt, wenn es sich um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 AsylbLG handelt.¹⁵ Daher sollten Rückkehrberatungsstellen die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten mit der zuständigen Leistungsbehörde im Vorfeld abklären beziehungsweise gemäß Vollmacht beantragen.

Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII sind gesondert zu betrachten.

Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und notwendiger Medikamenteneinnahme müssen entsprechende Atteste vorgelegt werden. Bei einem REAG/GARP-Antrag sind dies in erster Linie aktuelle (fach-) ärztliche Atteste, welche IOM zur Prüfung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise fordert, zum Beispiel für einen Fit-to-Fly-Check oder zur Überprüfung, ob eine medizinische Nachbehandlung im Zielland notwendig ist. Ein entsprechender Vordruck für eine Anfrage zur Erstellung eines ärztlichen Berichts steht Rückkehrberatungsstellen auf RfG zum Download zur Verfügung. Eine Eigenbedarfserklärung für die Zollbehörden sollte bei Mitnahme größerer Medikamentenmengen in das Zielland vorhanden sein. Die Einfuhrbestimmungen sind je nach Zielland unterschiedlich.

5.4 Schulden und Straftaten

In der Rückkehrberatung sollte auch thematisiert werden, ob Schulden bestehen und Straftaten (laufendes Strafverfahren, ausstehende Freiheits- oder Geldstrafen) begangen worden sind. Gegebenenfalls kann auch die ABH Auskunft über bestehende Ausreisehemmnisse geben. Das dient der Vermeidung möglicher Probleme, an denen die Ausreise scheitern könnte.

Hinsichtlich Schulden sollten Rückkehrinteressierte während des Beratungsprozesses darauf hingewiesen werden, mit den Gläubigern in Kontakt zu treten, um diese über die geplante Ausreise zu informieren. Auch sollen sie darüber aufgeklärt werden, dass offene Forderungen negative Folgen im Fall einer möglichen legalen Wiedereinreise, zum Beispiel zu Besuchszwecken, haben können. Darüberhinausgehende Schritte liegen nicht in der Verantwortung der Rückkehrberatung. Beraterinnen oder Berater können aber bei der Kontaktaufnahme zu Gläubigern unterstützen, wenn sie freie Kapazitäten dafür haben. Auf die Möglichkeit einer Schuldnerberatung kann hingewiesen werden.

15 Nr. 1 des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) vom 26. und 27.11.2018 zu Tagesordnungspunkt 21:

Die Länder beschließen, dass die Beschlussvorlage mit folgendem Wortlaut angenommen wird:

1. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei Grundleistungsberechtigten grundsätzlich gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Var.4 AsylbLG als nicht rückzahlungsfähige Beihilfe zu übernehmen. Eine Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung erfolgt nur hinsichtlich der unmittelbar für die Passerstellung notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen. Sofern die Ausstellung eines Passersatzes für die freiwillige Ausreise ausreichend und auch möglich und sinnvoll ist, sind auch nur diese Kosten zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere auch solche Kostenpositionen, die mit dem Vorgang der Passbeschaffung sachlich untrennbar verbunden sind, wie anfallende Gebühren oder die Fahrtkosten zum Konsulat, einschließlich der Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung zwingend benötigter Dokumente.

Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.

Die Verfolgung von Straftaten von Rückkehrinteressierten obliegt den Justizbehörden. Sie liegt nicht in der Verantwortung der Rückkehrberatung. Gleichwohl dürfen die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung durch die Arbeit der Rückkehrberatungsstellen nicht vorsätzlich vereitelt beziehungsweise behindert werden. Um vorwerfbares Verhalten im Hinblick auf eine etwaige Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsvereitelung durch Rückkehrberatende zu vermeiden, sollte bei Bekanntwerden eines laufenden Strafverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt werden, dass eine freiwillige Rückkehr vorgesehen ist. Bei Bekanntwerden einer festgesetzten Strafe (Verurteilung oder Strafbefehl), die noch nicht vollständig vollstreckt ist, sollte der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, in Jugendsachen Amtsgericht) angezeigt werden, dass eine freiwillige Rückkehr vorgesehen ist.

Dies sollte im Interesse der oder des Rückkehrberatenden vor der Antragstellung und der Passbeschaffung erfolgen. Damit wird den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden die Möglichkeit gegeben, in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses zu ergreifen oder der Ausreise zuzustimmen.

Es empfiehlt sich bei bestehender Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen, damit die Ausreise nicht im Rahmen der Grenzkontrolle scheitert.

5.5 Rückkehrförderung beantragen

Zunächst ist zu prüfen, welche Förderprogramme in Betracht kommen. In der Regel wird dies vorrangig REAG/GARP sein. REAG/GARP unterstützt mittellose Migrantinnen und Migranten finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr in ihr HKL oder der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat. Es können auch mehrere Förderprogramme in Betracht kommen. Die Rückkehrberatung sollte immer überprüfen, ob es neben REAG/GARP, StarthilfePlus¹⁶, JRS, URA¹⁷ oder der Brückenkomponekte Albanien¹⁸ noch zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund (zum Beispiel BMZ-Engagement zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration, siehe Punkt 7), das Land, die Kommune oder andere Träger gibt. Oft greifen Programme der Länder oder Kommunen nur nachrangig, sodass die bundesweit verfügbaren Programme vorrangig zu nutzen sind.

In Zweifelsfragen kann bei der für das jeweilige Programm zuständigen Behörde nachgefragt werden.

16 Im Rahmen des Bundesprogramms StarthilfePlus können freiwillig Rückkehrende, die über REAG/GARP gefördert werden, je nach Zielland eine ergänzende Reintegrationsunterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe erhalten.

17 Albanisch: Brücke; Reintegrationsunterstützung für Rückkehrende nach Kosovo; nicht in allen Ländern verfügbar.

18 Reintegrationsunterstützung für Rückkehrende nach Albanien unmittelbar nach ihrer Ankunft; nicht in allen Ländern verfügbar.



Beantragung von Unterstützungsmöglichkeiten

Die oder der Rückkehrberatende füllt den entsprechenden Förderantrag gemeinsam mit der oder dem Rückkehrinteressierten aus und reicht diesen bei der jeweils zuständigen Stelle ein. Ein REAG/GARP-Antrag muss von allen erwachsenen Familienmitgliedern unterschrieben werden.

Bei REAG/GARP-Anträgen übermittelt die AÜS die entsprechenden Förderanträge in digitaler Form über das OAM an IOM. Registrierte AÜS können über RfG oder direkt auf das OAM zugreifen. Das OAM ist ein digitales Antragsmodul, welches für AÜS entwickelt wurde, um REAG/GARP-Anträge online einzureichen. Zudem können AÜS über das OAM antragspezifische Fragen an IOM richten und den aktuellen Bearbeitungsstatus der übermittelten REAG/GARP-Anträge einsehen. StarthilfePlus wird im REAG/GARP-Formular beantragt. Die Antragstellung für JRS und für Landesförderprogramme ist über das OAM nicht möglich. JRS-Anträge können ausschließlich über RIAT gestellt werden. In RIAT können Beratungsstellen, Behörden und Reintegrationspartner ihre Fälle selbständig erfassen und den Bearbeitungsverlauf einsehen. Informationen zur Registrierung für RIAT sind auf RfG abrufbar.

Neben der REAG/GARP- und StarthilfePlus-Antragstellung können auch individuelle Anfragen an das ZIRF-Counselling über das OAM gestellt werden (siehe hierzu Punkt 4.3.2). Informationen zur Registrierung und zur weiteren Nutzung des OAM sind im OAM-Benutzerhandbuch, welches auf RfG abrufbar ist, verfügbar.

Im Rahmen von REAG/GARP ist es IOM auf Grund interner Vorgaben bis auf weiteres nicht möglich, eine geförderte freiwillige Ausreise in bestimmte Zielländer durchzuführen. Insoweit beteiligt sich der Bund bereits seit geraumer Zeit in Form einer Refinanzierung anteilig an den Kosten der durch die Landesstellen durchgeführten, freiwilligen Ausreisen in diese Zielländer. Rückkehrberatungsstellen sollten im Vorfeld mit der zuständigen Landesbehörde abklären, ob und wie die Finanzierung erfolgen kann. Details hierzu sind im Merkblatt zur Refinanzierung des BAMF zu finden. Dieses ist unter www.bamf.de unter dem Thema Rückkehr Stichwort „Refinanzierung“ abrufbar.

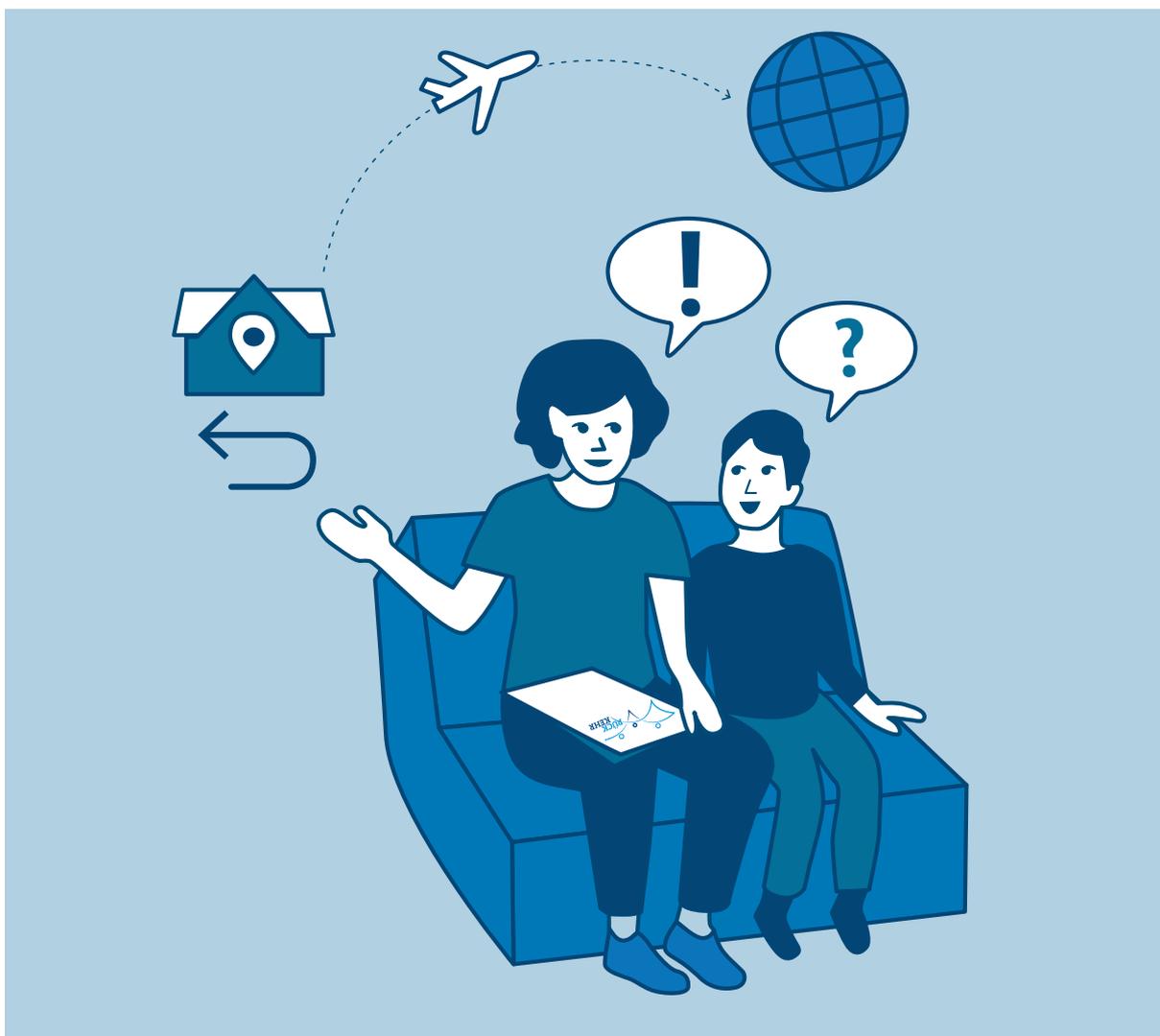
Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

5.6 Einbeziehung von begleiteten Kindern in die Rückkehrberatung

Kinder sollten im Rahmen ihres Alters und ihrer Einsichtsfähigkeit in den Rückkehrprozess einbezogen werden.

Die Eltern sollten dafür sensibilisiert werden, dass es wichtig ist, mit den Kindern über die geplante Ausreise zu sprechen. Wünschenswert ist es zudem, wenn die Kinder in das Rückkehrberatungsgespräch einbezogen werden und mit ihnen in altersgerechter Weise über die anstehende Ausreise und die damit verbundenen Veränderungen gesprochen wird. Hierbei sollte auf bestimmte Risikofaktoren und ungewöhnliche Umstände (zum Beispiel Zwangsverheiratung, Menschenhandel) geachtet werden, die das Kindeswohl gefährden und gegen eine freiwillige Ausreise sprechen.

Die Bedürfnisse des Kindes sollten – soweit möglich – bei der Planung und Vorbereitung der Rückkehr im Sinne des Kindeswohls berücksichtigt werden. Die rückkehrenden Eltern sollten – gegebenenfalls mit Hilfe der Rückkehrberatungsstelle oder der Asylsozialberatung – Kontakt zu Stellen wie Kita und Schule aufnehmen, damit diese dem Kind in Absprache mit den Eltern rechtzeitig vor der Ausreise ein Schulzeugnis beziehungsweise einen Leistungsnachweis oder gegebenenfalls eine Bescheinigung über das vorhandene Lernniveau ausstellen können. Zeugnisse beziehungsweise Leistungsnachweise sollten möglichst in englischer Sprache ausgestellt, in die Landessprache übersetzt und – falls für das Zielland notwendig – beglaubigt werden. Darüber hinaus sollten die Eltern dafür sensibilisiert werden, dem Kind – soweit möglich – eine angemessene Verabschiedung in Kita und Schule zu ermöglichen.



Einbeziehung von begleiteten Kindern in die Rückkehrberatung

Die Eltern sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Geburtsurkunden in Deutschland geborener Kinder in internationaler Ausführung erstellt werden sollten. Je nach Zielland können eine Apostille oder Legalisation der Urkunde erforderlich oder im Einzelfall andere Verfahrensschritte beim Standesamt angezeigt sein.

Im Falle der Ausreise nur eines Elternteils mit den minderjährigen Kindern ist der Elternteil, der nicht ausreist, bei der Rückkehrberatung ebenfalls zu berücksichtigen. Üben beide Eltern das Sorgerecht aus, muss das Aufenthaltsbestimmungsrecht vor der Ausreise geklärt werden. Hierfür muss eine schriftliche Einverständniserklärung von dem Elternteil, der nicht ausreist, unterschrieben werden.

5.7 Abmeldung und Auflösung von Verträgen

Die oder der Rückkehrberatende sollte die Rückkehrende oder den Rückkehrenden darauf hinweisen, dass gegebenenfalls Verträge gekündigt werden (zum Beispiel Mietvertrag, Handyvertrag) und Abmeldungen bei Einrichtungen (zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt, bei schulpflichtigen Kindern Abmeldung in der Schule) erfolgen müssen. Auf die Einhaltung von Kündigungsfristen ist hinzuweisen. Gegebenenfalls ist die oder der Rückkehrende darauf aufmerksam zu machen, die Kindergeldkasse zu informieren. Personen, die in Deutsch-

land gearbeitet haben, sind über eine eventuelle Möglichkeit der Erstattung von Rentenansprüchen zu informieren und an die zuständige Rentenkasse zu verweisen.

5.8 Organisation der Fahrt vom Wohnort zum Flughafen oder Busbahnhof

Rückkehrberatungsstellen können bei der Organisation der Fahrt vom Wohnort zum Flughafen oder zum Busbahnhof und den Kauf der dafür notwendigen Tickets unterstützen. Die hierfür entstandenen Kosten können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen von Förderprogrammen, unter anderem REAG/GARP (alle relevanten Informationen für den Verfahrensablauf der Kostenerstattung sind auf RfG verfügbar), getragen werden. Darüber hinaus können weitere Fördermöglichkeiten im Land bestehen, die einzelfallbezogen mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen sind.

5.9 Auszahlung der Reisebeihilfe und Aushändigung der Dokumente

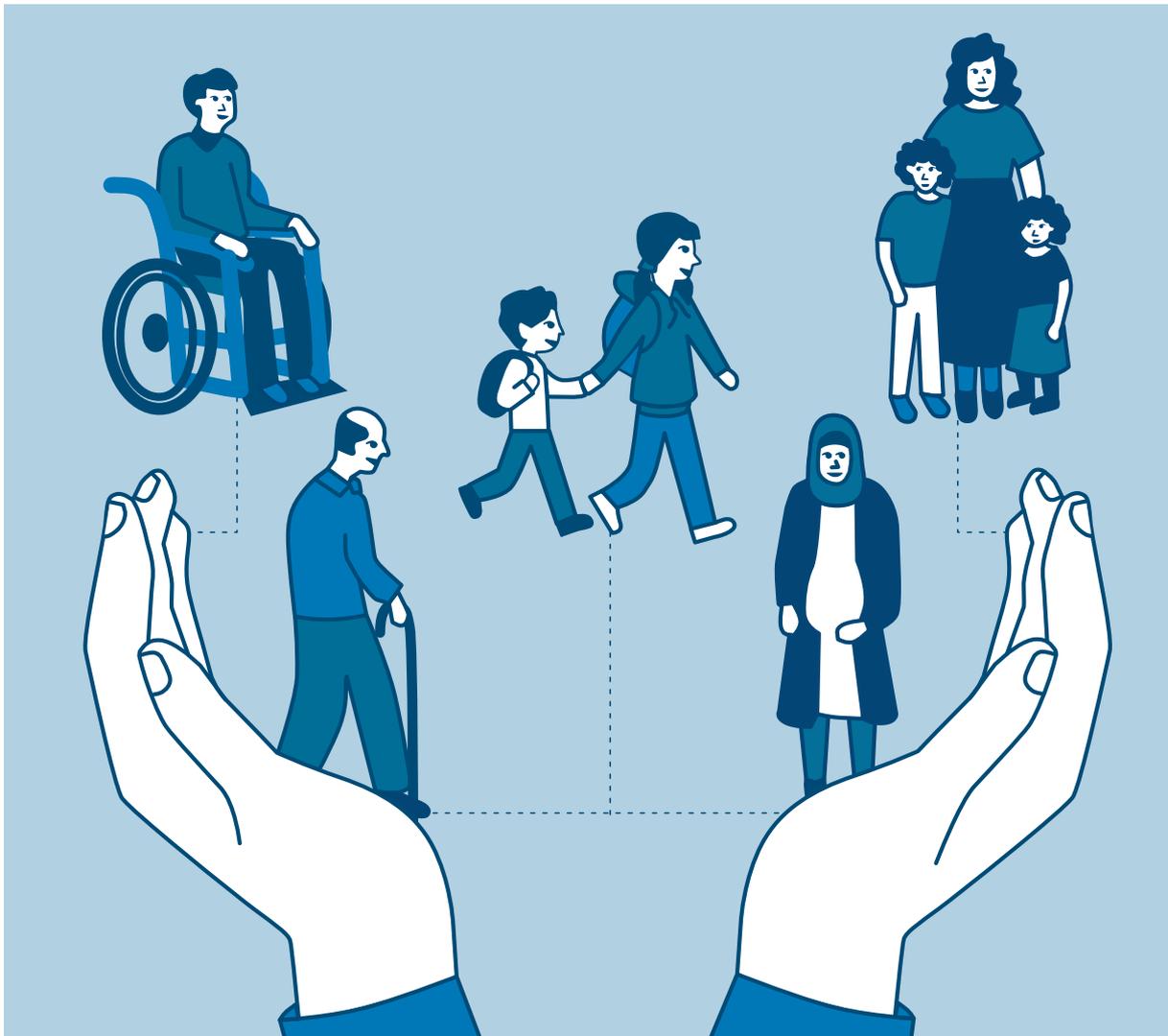
Sofern Reisebeihilfen, zum Beispiel über REAG/GARP oder Landesförderprogramme, gewährt werden, ist in der Regel die AÜS für die Auszahlung zuständig. Die AÜS tritt hier in Vorleistung und lässt sich das Geld zurückerstatten. In Einzelfällen kann die Auszahlung auch über die Sozialbehörde erfolgen.

Zum Abschluss der Beratung händigt die AÜS die jeweiligen Förderdokumente (zum Beispiel Flugbestätigung, REAG/GARP, StarthilfePlus, JRS) aus und erläutert diese ausführlich. Die Fahrkarten für die Fahrt vom Wohnort zum Flughafen oder Busbahnhof werden ebenfalls ausgehändigt. Der Vorgang ist seitens der Rückkehrenden entsprechend zu quittieren. Weitere Informationen finden sich in den Programmunterlagen auf RfG.

6. Vulnerable Gruppen

Besonderes Augenmerk soll auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen (unter anderem unbegleitete Minderjährige [siehe Punkt 6.1], alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, alleinstehende Frauen, Personen über 60 Jahre, Personen mit besonderen medizinischen Bedarfen, Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, Schwangere, LGBTIQ¹⁹, Opfer von Menschenhandel und Prostitution) gelegt werden. Da nicht jede Vulnerabilität ad hoc erkennbar ist, besteht eine wichtige Aufgabe darin, sensibel zu ermitteln, ob gegebenenfalls eine verdeckte Schutzbedürftigkeit besteht. Bisher involvierte Beratungsstellen, Betreuerinnen oder Betreuer, Ehrenamtliche, aber auch der mit dem Fall betraute Rechtsbeistand können hierfür relevante Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sein.

19 LGBTIQ – Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer



Vulnerable Personen in der Rückkehrberatung

Bei der Organisation der Ausreise sind zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für besondere Bedarfslagen (zum Beispiel Versorgung mit notwendigen Medikamenten, Begleitung durch medizinisches Personal, Bedingungen für die Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen) zu berücksichtigen. Der Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten ist bei der Antragstellung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen anzugeben. Sofern eine freiwillige Rückkehr über REAG/GARP beantragt wird, sollte bereits im Rahmen der Antragstellung auf gegebenenfalls vorab gestellte ZIRF-Anfragen hingewiesen werden. Grundsätzlich wird sich die zuständige IOM-Sachbearbeiterin oder der zuständige IOM-Sachbearbeiter im Rahmen der Antragsbearbeitung an die Rückkehrberatungsstelle wenden und gegebenenfalls entsprechend benötigte Unterlagen anfordern.

In diesen aufwendigeren Fällen muss für die Organisation der Ausreise eine längere Vorbereitungszeit eingeplant werden (zum Beispiel Organisation eines medizinischen Begleitedienstes). Hier ist eine Absprache mit den beteiligten Akteuren (zum Beispiel Melonet²⁰, IOM bei REAG/GARP) im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen wichtig. Es handelt sich um einen aufwendigeren Prozess, der auch die Beschaffung weiterer Unterlagen erforderlich machen kann.

²⁰ Melonet – The Medical Logistics Network

6.1 Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten (unaccompanied migrant children, kurz: UMC) können, wenn sie es wünschen und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, unter anderem über das Bundesländer-Programm REAG/GARP gefördert ausreisen. IOM stellt sicher, dass die Minderjährigen im Zielland an die Eltern, eine zur Personensorge berechnigte Person oder an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung übergeben werden.

Während des Beratungsgesprächs sollten, neben den Bedürfnissen des UMC, insbesondere die Familienverhältnisse und die Fürsorge im Zielland thematisiert werden. Hierbei sollte auf bestimmte Risikofaktoren und ungewöhnliche Umstände (zum Beispiel Zwangsverheiratung, Menschenhandel) geachtet werden, die das Kindeswohl gefährden und gegen eine freiwillige Ausreise sprechen könnten. Die Entscheidung zur Rückkehr muss dem freiwilligen Wunsch des UMC entsprechen und die Fürsorge bis zum Erlangen der Volljährigkeit im Zielland muss geklärt sein.

Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens ein Elternteil oder die gesetzliche oder gerichtlich bestimmte Vertretung in Deutschland in den Beratungsprozess eingebunden wird und der freiwilligen Ausreise schriftlich zustimmt. Die Vormundschaft muss hierfür schriftlich nachgewiesen werden. Auch für die gesetzliche Vertretung im Zielland ist ein Nachweis erforderlich. Bei der Vertretung allein durch ein Elternteil ist sicherzustellen, dass sie in rechtlicher Hinsicht ausreicht und in tatsächlicher Hinsicht keine Gefährdung des Kindeswohls bestehen wird.

Das Family Assessment kann ein Hilfsmittel sein, um die gesetzliche Vertretung in Deutschland bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Im Rahmen des Family Assessments wird mit den Angehörigen (oder der gesetzlichen Vertretung) im Zielland Kontakt durch IOM aufgenommen und diese besucht. Dabei wird die sozioökonomische Situation der Familie sowie deren Identität geprüft. Die Anfrage für ein Family Assessment kann über das OAM von allen ZIRF-anfrageberechtigten Stellen gestellt werden.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere Fachberatungsstellen zu kontaktieren beziehungsweise in den Beratungsprozess miteinzubeziehen, die auf Minderjährige spezialisiert sind.

Weitere Informationen zur freiwilligen Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger und zu den benötigten Dokumenten bei REAG/GARP-Antragstellung sind auf RfG (unter anderem UMC-Infoblatt für AÜS) verfügbar.

7. Förderung einer nachhaltigen Reintegration

Ergänzend zu der Organisation und der finanziellen Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr stehen Rückkehrinteressierten vor der Ausreise in Deutschland und nach der Rückkehr im Zielland weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ziel dieser Maßnahmen und Programme ist es, die Rückkehr in das HKL oder einen aufnahmebereiten Drittstaat vorzubereiten, zu einer Stabilisierung nach der Ankunft beizutragen und eine nachhaltige Reintegration im Zielland zu erleichtern, sodass Rückkehrende ihren Lebensunterhalt selbständig sichern und sozial wieder integriert leben können.

Bereits in Deutschland können Rückkehrinteressierte an Rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (RkVM) und Reintegrationsvorbereitenden Maßnahmen (RVM) teilnehmen. Die vom BAMF finanzierten RkVM bieten eine Qualifizierung im Bereich der Existenzgründung und bereiten rückkehrinteressierte Personen auf die Gründung eines Kleinunternehmens im Zielland vor. Die vom BMZ finanzierten RVM bieten eine Berufsqualifizierung und unterstützen bei der Arbeitsplatzvermittlung im Zielland.

Die Option einer Teilnahme an RkVM oder RVM sollte beim Beratungsgespräch unter Berücksichtigung des ausländerrechtlichen Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich des Ablaufs der Ausreisefrist, mitgedacht werden. Die Rückkehrberatung sollte in geeigneten Fällen auf das Qualifizierungsangebot hinweisen und Kontakt zu den entsprechenden Bildungsträgern herstellen. Insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen sollte die Möglichkeit der Teilnahme an einer RkVM oder RVM mit der zuständigen ABH erörtert werden, vor allem hinsichtlich eventueller Hinderungsgründe.

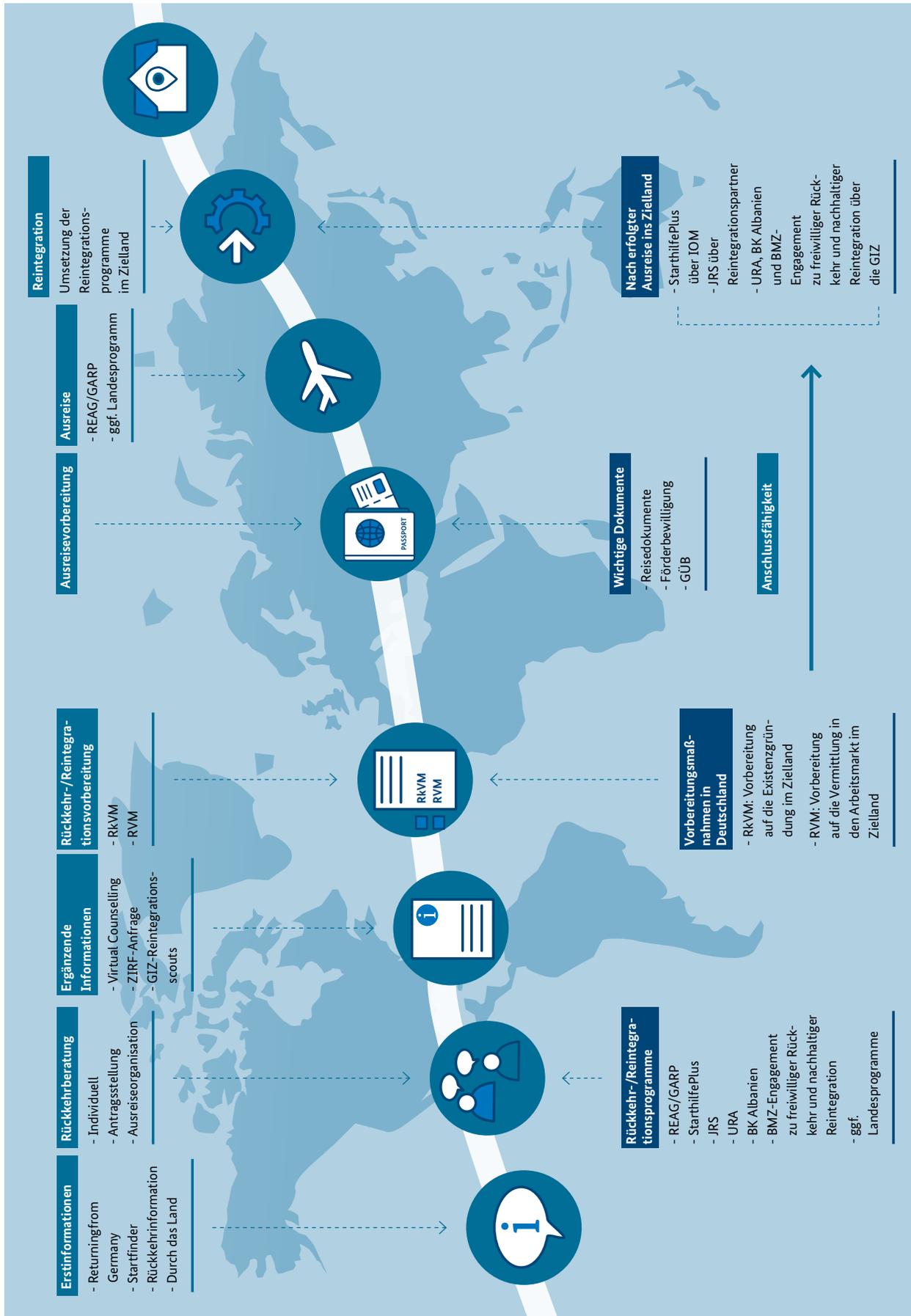
Tabelle: Differenzierung zwischen RkVM und RVM

Differenzierung	RkVM	RVM
Auftraggeber	BMI/BAMF	BMZ
Auftragnehmer	GIZ + RkVM-Träger	GIZ + RVM-Träger
Inhaltliche Ausrichtung	Fokus auf die Vorbereitung und Förderung der Existenzgründung	Fokus auf die berufliche Qualifizierung oder die Vermittlung in Beschäftigung
Herkunftsländer/Zielländer	JRS, StarthilfePlus (2. Starthilfe), BMZ-Engagement zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration	BMZ-Engagement zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration

Für eine Unterstützung nach der Rückkehr im Zielland stehen Zurückgekehrten diverse Reintegrationsangebote wie zum Beispiel StarthilfePlus, JRS, URA, Brückenkomponente Albanien sowie Maßnahmen im Rahmen des BMZ-Engagements zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration zur Verfügung. Die Rückkehrberatung sollte auf die Reintegrationsangebote im Zielland und die Vielfalt an möglichen Unterstützungsleistungen bereits in Deutschland hinweisen, den Kontakt zu Ansprechpersonen im Zielland herstellen und die erforderlichen Maßnahmen wie zum Beispiel die Antragstellung für die Förderprogramme in die Wege leiten. Die Rückkehrberatung berücksichtigt dabei – soweit möglich – die Wünsche der oder des Rückkehrinteressierten.

Bei einer freiwilligen Rückkehr in eines der Zielländer, in denen Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration (in Albanien, Kosovo und Serbien als DIMAK bekannt) des BMZ²¹ existieren, sollte die Rückkehrberatungsstelle bei Bedarf und Interesse der Rückkehrinteressierten während des Beratungsprozesses Kontakt mit dem GIZ-Reintegrationsscout des jeweiligen Landes aufnehmen. Die Reintegrationsscouts können bei Kontaktaufnahme durch die Rückkehrberatungsstelle bereits vor der Rückkehr ein Gespräch in der Muttersprache mit dem Beratungszentrum im Zielland in die Wege leiten und ein schriftliches Informationspaket zu den individuellen Möglichkeiten der oder des Rückkehrinteressierten erstellen. Dadurch erhalten Rückkehrinteressierte ein möglichst realitätsnahes Bild ihrer Perspektiven und individuellen Unterstützungsmöglichkeiten nach ihrer Rückkehr. Die Kontaktdaten der GIZ-Reintegrationsscouts sind auf www.startfinder.de einsehbar.

²¹ Zu einer aktuellen Übersicht der Zielländer: www.startfinder.de



Vereinfachte Darstellung des Informations-, Rückkehr- und Reintegrationsprozesses

Die Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration dienen als Anlaufstelle für Zurückgekehrte aus Deutschland und anderen Ländern. Beratung und Unterstützung durch die Zentren stehen im Sinne des Schaffens von Bleibeperspektiven auch der lokalen Bevölkerung offen. Die Zentren bieten selbst oder über Partner Reintegrationsmaßnahmen an, von kurzfristiger Beschäftigung, psychosozialer Unterstützung bis hin zu Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche oder Existenzgründung.

Informationen über aktuelle Reintegrationsangebote sind auf RfG zu finden. Auch die Internetseite www.startfinder.de bietet aktuelle Informationen zu Reintegrationsmaßnahmen im Rahmen des BMZ-Engagements zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration.

8. Verbindlichkeit getroffener Hilfszusagen und Vereinbarungen

Sowohl die schriftlich vorliegende Förderzusage als auch die wechselseitig getroffenen Vereinbarungen sind grundsätzlich verbindlich. Im Einzelfall können Anpassungen bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgen, was im Rahmen der Beratung bereits angesprochen werden sollte. Verbindlichkeit bedeutet hier, dass sich beide Seiten auf das Gesagte verlassen können. Dies ist wichtig für das Vertrauensverhältnis. Es sollte klar sein, worüber gesprochen wird, dass keine falsche Erwartungshaltung geschaffen wird, es sich um ein transparentes und regelgebundenes Verfahren handelt, und dass die Regeln genau so gemeint sind, wie sie in der Beratung kommuniziert und in der Förderzusage und anderen verbindlichen Dokumenten schriftlich festgehalten werden. Rückkehrberatende sollten daher genau in der Kommunikation sein und Fördermöglichkeiten sowie Ausreise- und Weiterwanderungsmöglichkeiten mit den Rückkehrenden realistisch erörtern. Die Förderverfahren und Unterstützungsmodalitäten aus den jeweils anwendbaren Programmen (zum Beispiel REAG/GARP-Verfahren) sollten den Rückkehrinteressierten ebenfalls nachvollziehbar dargelegt werden, um spätere Irritationen und Konflikte zu vermeiden.

Fördermittel sind zweckgebunden. Werden diese Mittel nicht zweckgebunden verwendet, können diese durch die jeweils zuständige Stelle zurückgefordert werden, zum Beispiel, wenn die geförderte Person nachweislich nicht ausgereist oder nicht nur vorübergehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Grundlagen für Rückforderungen sind in den jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Programme – soweit berücksichtigt – zu finden.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

9. Qualitätsmanagement

Die Rückkehrberatung nimmt im Gesamtprozess der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration eine Kernfunktion wahr. Daher ist es wichtig, im Rahmen eines Qualitätsmanagements Beratungsstandards im Sinne des vorliegenden Handlungsleitfadens sowie eine fortlaufende Optimierung von Arbeitsabläufen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist es neben dem Einsatz von qualifiziertem Personal zielführend, Arbeitsmittel zu entwickeln und zu nutzen, die Arbeitsergebnisse und -prozesse messen, evaluieren und weiterentwickeln können. Es können zum Beispiel folgende Arbeitsmittel genutzt werden:

- Fallakten und Checklisten anlegen
- Einheitliche Formulare entwickeln und nutzen
- Statistiken über den Beratungsfall beziehungsweise -verlauf anlegen
- Monitoring
- Regelmäßige Teamsitzungen und Fallbesprechungen mit den Kolleginnen und Kollegen
- Teilnahme an Fortbildungen
- Aktive Vernetzung mit anderen Beratungsstellen
- Landesspezifische Anwendungshinweise (zum Beispiel zuwendungsrechtliche Vorgaben)
- Feedbackbögen über die Zufriedenheit der Beratung und der Hilfsangebote für die Beratenen entwickeln, austeilen und auswerten
- Rückmeldungen nach erfolgter Rückkehr in das Zielland sammeln und auswerten (zum Beispiel durch Befragungen von Organisationen vor Ort zu fest definierten Zeitpunkten nach der Rückkehr)

9.1 Qualifizierung und Vernetzung von Rückkehrberatern

Eine qualitativ hochwertige Rückkehrberatung setzt entsprechend ausgebildetes Personal voraus. Für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration sind grundlegende asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Kenntnisse, eine hohe Sozialkompetenz, Kenntnisse aus der Sozialpädagogik, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz und Kenntnisse über Beratungsstrukturen sowie Rückkehr- und Reintegrationsprogramme in Deutschland und in den Zielländern erforderlich. Kenntnisse über die Situation in den Zielländern sind von Vorteil. Die Rückkehrberatern sollen sich daher durch interne oder externe Angebote entsprechend durch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, Seminaren und Workshops zum Thema Rückkehrberatung, aber auch zu damit verbundenen Themen wie Länderkunde, Asyl- und Aufenthaltsrecht fortbilden. Unterstützende Maßnahmen wie Supervision und Teamentwicklung sind bei Bedarf sinnvoll. Besonders wichtig ist der fachliche Austausch sowie die Vernetzung durch die Teilnahme an Fachtagungen und kollegialen Austauschforen.



Qualifizierung von Rückkehrberatenden

(Neue) Rückkehrberatende sollten gegebenenfalls von der Möglichkeit Gebrauch machen, in anderen Beratungsstellen zu hospitieren, um von der Erfahrung anderer Beratender zu profitieren und sich auszutauschen. Rückkehrberatende sollten im Bedarfsfall die GIZ-Reintegrationsscouts bei den Zielländern, in denen Beratungszentren im Rahmen des BMZ-Engagements zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration existieren, einbinden, um rückkehrinteressierten Personen ein breites Portfolio von Unterstützungsmöglichkeiten darlegen zu können und ein realistisches Bild zu individuellen Reintegrationsoptionen zu vermitteln und einen Erstkontakt zum Beratungszentrum herzustellen. Darüber hinaus stehen länderübergreifende Austauschmöglichkeiten zur Verfügung.

9.2 Monitoring

Ein weiterer integraler Bestandteil im Rahmen des Qualitätsmanagements in der Rückkehrberatung ist ein regelmäßiges Monitoring von Einzelfällen.

Das Monitoring der Rückkehrberatung ist nicht mit einem Monitoring der Rückkehr- und Reintegrationsprogramme oder des gesamten Rückkehr- und Reintegrationsprozesses zu verwechseln. Vielmehr geht es bei einem Monitoring der Rückkehrberatung um eine quantitative Erhebung des Fallaufkommens und der Fallkons-

tellationen unter Berücksichtigung bestimmter Indikatoren wie zum Beispiel Staatsangehörigkeit und Zielland, Anzahl der Personen pro Fall, Anzahl der Beratungsgespräche pro Fall, Anzahl an MEDA²²-Fällen. Für jeden Einzelfall sollte im Sinne der Qualitätssicherung ausreichend Beratungs- und Bearbeitungszeit eingeplant werden, um rückkehrinteressierte Personen bestmöglich beraten und bei der Ausreise unterstützen zu können.

Ein Monitoring der aufkommenden Fälle in der Rückkehrberatungsstelle liefert darüber hinaus Erkenntnisse hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Zielländer, Alter und Vulnerabilität der Klientinnen und Klienten. Entsprechend können bei der Fortbildung von Rückkehrberatenden gezielt Schwerpunkte gesetzt werden und zum Beispiel Fortbildungsangebote mit Länderfokus oder spezielle Fortbildungen zum Umgang mit vulnerablen Gruppen in der Beratung wahrgenommen werden. Auch bei der Bereitstellung von herkunftsland- und zielgruppenspezifischen Informationen kann ein Monitoring der Rückkehrberatung hilfreich sein, um den Nutzen für die Zielgruppe zu optimieren. Hier geht es insbesondere darum, inwieweit das Informationsmaterial geholfen hat, den Beratungsprozess zu unterstützen.

10. Öffentlichkeitsarbeit von Rückkehrberatungsstellen

Damit Informationen über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und das Beratungsangebot der jeweiligen Rückkehrberatungsstelle möglichst viele Personen erreichen, sollte Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Dies kann beispielsweise durch Ausgabe von Informationsmaterial (wie Flyer oder Plakat), Herausgabe von Jahres- oder Projektberichten und Durchführung von Informationsveranstaltungen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Darstellung von Einzelfällen, um zu veranschaulichen, wie eine nachhaltige Reintegration aussehen kann. Vorhandene Social-Media-Kanäle (zum Beispiel Facebook, Twitter), können nach interner Absprache genutzt werden. Darüber hinaus stellt die Netzwerkarbeit einen wichtigen Baustein für Rückkehrberatungsstellen dar, um sich mit weiteren wichtigen Akteuren, die mit der Zielgruppe in Kontakt sind, zu vernetzen. Dazu zählen zum Beispiel Begegnungsstätten, Migrationsberatungen, ehrenamtliche Arbeitskreise, Diasporaorganisationen, landesinterne Foren sowie die Teilnahme an Fachveranstaltungen zum Thema.

Um die Zielgruppe zu erreichen, stellt zum Beispiel das BAMF zahlreiche zielgruppenspezifische Materialien zur Verfügung und führt Outreach-Maßnahmen durch. Informationsflyer zur freiwilligen Rückkehr sowie zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen können von Rückkehrberatungsstellen auf der BAMF-Website über die Warenkorbfunktion kostenlos bestellt werden. Gegebenenfalls werden auch Informationsmaterialien vonseiten der Länder zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung relevanter Internetseiten ist im Anhang zu finden.

22 MEDA – Medical Assistance

Anhang – Weiterführende Informationen (nicht abschließend)

Internetseiten

www.bamf.de

www.bmi.bund.de

www.bmz.de

www.integplan.de

www.ReturningfromGermany.de

www.startfinder.de

www.solwodi.de

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten der entsprechenden Landes- und Kommunalbehörden zu finden.

Handbücher

Operational manual on return counselling (ERRIN-Handbuch für Rückkehrberatende in englischer Sprache)

OFR²³-Handbuch

Praxishandbuch Rückkehr- und Reintegrationsberatung von Coming Home

Rückkehr-Handbuch der Europäischen Kommission vom 16.11.2017

Leitlinien

Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung der Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Rückkehr
(Stand 09.04.2015)

Weitere Informationen

BAMF „Informationsblatt bei ablehnendem Bescheid“ (siehe Schaubild unter Punkt 3)

23 OFR – Option Freiwillige Rückkehr

Informationsblatt bei ablehnendem Bescheid



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Freiwillige Rückkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Asylantrag/Folgeantrag wurde vom Bundesamt abgelehnt und Sie sind aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der genannten Frist zu verlassen.

Ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland sind Sie zur Ausreise verpflichtet. Zudem werden Sie regelmäßig mit einem Wiedereinreiseverbot in das gesamte Schengengebiet belegt. Die Frist für eine Einreisesperre kann durch eine freiwillige Ausreise verkürzt werden.

Nehmen Sie die Option der freiwilligen Rückkehr wahr, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden. Eine geförderte freiwillige Rückkehr ermöglicht Ihnen, selbstständig auszureisen und Ihre Ausreise sorgfältig mit der Rückkehrberatungsstelle vorzubereiten.

Sollten Sie das Angebot der freiwilligen Ausreise nicht annehmen, so können Sie nach Ablauf der Ausreisefrist **zwangsweise** rückgeführt werden. **Auch die Kosten, die durch die zwangsweise Rückführung entstehen, müssen Sie selbst tragen.**

Wie können Sie bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützt werden?

Bei einer freiwilligen Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat bieten Ihnen verschiedene Förderprogramme organisatorische und finanzielle Unterstützung.

a) Rückkehrprogramm

Das Rückkehrprogramm (REAG/GARP) ist ein humanitäres Hilfsprogramm zur Vorbereitung und Durchführung der freiwilligen Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland.

Im Rahmen des Rückkehrprogramms können Sie bei der Organisation der Reise und Übernahme der Kosten für das Reiseticket unterstützt werden.

- Kosten für ein Flugticket oder Busticket
- Fahrtkosten vom Wohnort zum Flughafen, Bahnhof oder Busbahnhof
- Geld für die Reise (Reisebeihilfe)
- Einmalige finanzielle Starthilfe in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit
- Bei Bedarf: medizinische Unterstützung

b) Reintegrationsprogramme

Darüber hinaus stehen in bestimmte Herkunftsländer (abhängig von der Staatsangehörigkeit) weitere Reintegrationsleistungen und Unterstützungen vor Ort zur Verfügung, die Ihnen bei einem Neuanfang im Herkunftsland helfen.

- Weitere finanzielle Starthilfe
- Reintegrationsunterstützungsleistungen im Bereich Wohnen sowie im medizinischen Bereich
- Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei einer Existenzgründung

Bitte informieren Sie sich!

Wo können Sie sich beraten lassen und Unterstützung beantragen?

Bei einer **Rückkehrberatungsstelle** können Sie sich zu individuellen Fördermöglichkeiten bei einer freiwilligen Rückkehr beraten lassen. Die Rückkehrberatung unterstützt Sie bei der Organisation der Ausreise, der Beantragung von finanziellen Hilfen über Förderprogramme und informiert über die Perspektiven nach Ihrer Rückkehr.

Hier können Sie die nächstgelegene Rückkehrberatungsstelle finden:

www.returningfromgermany.de/de/centres



Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Auf dem Informationsportal zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration **ReturningfromGermany** können Sie über die zentrale Suchfunktion die nächstgelegene Rückkehrberatungsstelle finden, Informationen zu Herkunftsländern und zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen bekommen: www.returningfromgermany.de

Bei allgemeinen Fragen zur freiwilligen Rückkehr wenden Sie sich bitte an die **Rückkehrhotline** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Telefon: (0911) 943 – 0

Sprechzeiten: Montag bis Freitag (von 9:00 bis 15:00 Uhr)

E-Mail: service@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de/rueckkehr

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr. Die Gewährung von Unterstützungen ist für jede Person nur einmal möglich. Bei einer Wiedereinreise nach Deutschland oder einer Nichtausreise können die gewährten Unterstützungen zurückgefordert werden.

Rückkehrinformation 01/2023, Deutsch

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium des Innern und für Heimat
10557 Berlin

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand
03/2023

Gestaltung
MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Bildnachweis
Britta Kläffgen/MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Diese barrierefreie Broschüre steht auf folgenden Seiten zum kostenfreien Download zur Verfügung:

www.bmi.bund.de/publikationen
www.bundesregierung.de/publikationen
www.bamf.de/publikationen

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Artikelnummer: BMI23002

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter: www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

